

bei Richter, Die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrh., 2. 70. 443; Preuß. Verordn. vom 18. Jan. 1720 bei Grube, C. C. Prot. I, n. 52, p. 124; Kliefoth, Liturg. Abhandl., 2. Aufl., I, 122).

Öffentliche Catechisationen der Jugend oder auch des Gefindes, ähnlich wie solche in der katholischen Kirche vorzukommen pflegen, sind ebenfalls vielfach durch die protestantischen Kirchenordnungen seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vorgeschrieben worden. Solche verordnete z. B. die pommerische Kirchenordnung von 1563 für jedes Vierteljahr an einem Sonntag Nachmittags (Richter a. a. D. II, 235). Die Brandenburger Agende von 1572 und die Brandenburger Visitations- und Consistorial-Ordnung von 1573 bestimmten, es solle der Pfarrer oder Küster auf den Dörfern Mittags in der Kirche den Leuten Catechismusunterricht erteilen und den Einen und Anderen dabei examiniren (Richter a. a. D. 348. 364). Die kursächsische Kirchenordnung schrieb Catechismusprüfungen für die Fastensonntage vor (Richter a. a. D. 435). Im 30jährigen Kriege hörten diese catechetischen Institutionen bei den Protestanten auf; nur die Fastenexamina in Sachsen waren bestehen geblieben (Gerber, Historie der Kirchen-Ceremonien in Sachsen, Dresden u. Leipzig 1732, 647). Allmählig kamen jedoch die Catechismusübungen bei den Protestanten wieder mehr auf und wurden auch öfters mit dem sonntäglichen Vor- oder Nachmittagsgottesdienste verbunden (vgl. die Gesetze u. Lit.-Citate bei Jacobson a. a. D. § 113, S. 463, Note 28; Nisich, Praktische Theol. II, 1, 139 f.; v. Beschwitz, System der christl.-kirchlichen Catechetik, Leipzig 1863 f.). Besondere Catechismusprüfungen pflegt man auch bei den Protestanten mit der Jugend vor dem ersten Empfange des Abendmahles, der sog. Confirmation, abzuhalten. Eine Prüfung der Kathen, ob dieselben zum Mindesten das Glaubensbekenntniß und das Vaterunser könnten, wie sie im Mittelalter vorkam (vgl. Hartzheim, Conc. German. I, 74; Mon. Germ. Leg. I, 87. 88. 106), ist bei den Protestanten nicht eingeführt worden.

Hier und da kamen aber bei den Protestanten, namentlich den Reformirten, auch Hausvisitationen vor, welche der Pfarrer (in Rostock nach altem Brauche der Diacomus an jedem Jahresanfang) in den einzelnen Häusern mit den darin wohnenden Pfarrgenossen vornahm. Schon Luther hatte gesagt (Werke, Ausg. von Walch X, 1908): „Ein jeglicher Pfarrherr soll seine Pfarrkinder besuchen, warten und ansehen, wie man da lehret.“ Erst als sich bei den Protestanten die engeren Beziehungen zwischen Pfarrer und Gemeinde vielfach gelockert hatten, schrieb man in Verbindung mit den Bestimmungen über Kirchenvisitation oder Kirchenzucht bei den Reformirten seit Anfang des 17. Jahrhunderts Hausvisitationen vor (vgl. z. B. Verordn. für Wejel 20. Febr. 1612; Synode Jülich 1634;

R.-D. von Jülich-Berg 1654, § 128, Cleve-Mark 1662, § 129; Visitationsact. Celle 1654, Nr. 9; R.-D. 1654, §§ 21. 58; 1662, §§ 19. 56). Auf lutherischer Seite suchte man dann ebenfalls diese Hausvisitationen einzuführen. Brummemann, Stryl, J. Henning Böhmer traten in ihren Schriften dafür ein (vgl. J. H. Böhmer, Jus ecclios. Protest. lib. 3, tit. 39, § 4 und die eingehendere Darstellung in desselben Jus parochialis sect. 4, cap. 4 De jure parochialis circa visitationes domesticas). Aber die meisten lutherischen Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts erklärten die Hausvisitationen für eine pietistische Einrichtung und mit Ausnahme der Armen- und Krankenbesuche für unnütz; so noch in neuerer Zeit Claus Harms (Pastoraltheol., Stuttgart 1834). In unserm Jahrhundert sind jedoch auf verschiedenen protestantischen Synoden preußischer Provinzen die Hausvisitationen für ein wichtiges Mittel zur Förderung kirchlicher Zucht und Ordnung empfohlen worden, allein ohne daß sie zu einer festen Einrichtung gemacht worden wären, deren Beobachtung den Geistlichen ordnungsmäßig obliege. (Vgl. Jacobson a. a. D. § 151, Note 7—9, und überhaupt dessen Darstellung ebend. 607 f.) [Vering.]

Gebhard, der hl., Bischof von Konstanz, war der Sohn Ugo's (Udalricus'), eines in der Schweiz und um Brezgen reich begüterten Grafen. Seine Mutter wird Dietpurg genannt; am 7. August 949 soll er aus dem Mutterleibe geschnitten worden sein, weßwegen der Heilige nach seinem Tode insbesondere auch von Frauen, die in schweren Geburtsnöthen lagen, um seine Hilfe angefleht wurde. Unter dem heiligen Bischof Konrad, der ihn sehr lieb hatte, wurde er an der Konstanzer Domschule erzogen. Die Frage, ob er Wödh gewesen, muß verneint werden, obwohl Bucelin (Monolog. Benedictin. ad diem 27. August.) behauptet, er sei Benedictiner gewesen. Daß er den Fastis der Benedictiner eingeübt worden, findet nach Babilion durch die von Gebhard vollzogene Stiftung des Benedictinerklosters Petershausen seine genügende Erklärung. Die Zeit, wann er den bischöflichen Stuhl von Konstanz bestieg, ist nicht ganz sicher. Doch melden die Annales S. Galli majores zum Jahre 979: Kobehardus episcopus efficitur. Soviel ist gewiß, daß zwischen den hl. Konrad und Gebhard noch Gaminolf (Ganunolfus) als Bischof fällt. König Otto II., dessen Vetter (compater) Gebhard genannt wird, hatte große Freude an seiner Erhebung, und die päpstliche Confirmation wurde leicht ausgemittelt. Um für Kirchen, Klöster und die Armen Mittel zu haben, forderte Gebhard von seinen Brüdern sein väterliches Vermögen; dieß ward ihm nicht ohne Widerstreben ausgehändig. Seine hauptsächlichste Stiftung war das Kloster Petershausen bei Konstanz, dessen Bau im J. 983 begonnen, und das mit Benedictinern aus der Meintrabszelle bevölkert wurde. Im J. 989 erwarb Gebhard in Rom persönlich Gnaden, Reliquien und Privi-